



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

- bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Alsdorf
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten Grundsicherung im

Alter und bei Erwerbsminderung:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

- 82 -

Bekanntmachung

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf für das Wirtschaftsjahr 2004

gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 01.01.2005 (GV.NW Nr. 41, S. 671 ff vom 24.11.2004)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 06.04.2006 den Jahresabschluss 2004 festgestellt und beschlossen:

- a) den Jahresabschluss zum 31.12.2004 festzustellen,
- b) den Jahresverlust 2004 in Höhe 664.120,51 € auf neue Rechnung vorzutragen und mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen,
- c) die Betriebsleitung des Eigenbetriebes vorbehaltlos zu entlasten.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)

“Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH

hat am 08.12.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

- 83 -

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Herne, 24.04.2006

im Auftrag
gez. Wilma Wiegand

Hinweis

Der Jahresabschluss 2004 sowie der Lagebericht können in den Diensträumen des Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf in der Carl-Zeiss-Straße 20, während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2005 eingesehen werden.

Alsdorf, den 04.05.2006

Buttgereit
kfm. Betriebsleiter

- 84 -

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Alsdorf, den 03. Mai 2006

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Öffentliche Zustellung eines Leistungsbescheides des Fachgebietes "Sicherheit und Ordnung"

Der Leistungsbescheid vom 03.05.2006 an Herrn **Andreas Heinz Grotenklas**, zuletzt wohnhaft in 52072 Aachen, Horbacher Straße 335, wird hiermit gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG-) vom 23.07.1957 (GV NW 1957 Seite 213 / SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I Seite 379) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

In dem vorgenannten Leistungsbescheid werden die Kosten zurückgefordert, die im Wege der Ersatzvornahme für das Abschleppen des nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Kfz von Herrn Grotenklas entstanden sind. Der Bescheid liegt bei der Stadtverwaltung Alsdorf, FG 6.2 - Sicherheit und Ordnung, Hubertusstraße 17, Erdgeschoss, Zimmer 55, für den Empfänger offen und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Im Auftrag:

Mingers

- 85 -

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Alsdorf, den 10. Mai 2006

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Öffentliche Zustellung eines Leistungsbescheides des Fachgebietes "Sicherheit und Ordnung"

Der Leistungsbescheid vom 10.05.2006 an Herrn **Erich Kiefer**, zuletzt wohnhaft in 52146 Würselen, Dobacher Straße 48, wird hiermit gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG-) vom 23.07.1957 (GV NW 1957 Seite 213 / SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I Seite 379) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

In dem vorgenannten Leistungsbescheid werden die Kosten zurückgefordert, die im Wege der Ersatzvornahme für das Abschleppen des nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Kfz von Herrn Kiefer entstanden sind. Der Bescheid liegt bei der Stadtverwaltung Alsdorf, FG 6.2 - Sicherheit und Ordnung, Hubertusstraße 17, Erdgeschoss, Zimmer 55, für den Empfänger offen und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Im Auftrag:

Mingers

- 86 -

BEKANNTMACHUNG

Betr.: Aufruf von Reihengräbern auf dem Friedhof Hoengen

Die Ruhefrist der Reihengräber, Beerdigungszeitraum 1975, (von Jakob Barth, verstorben 12.1.1975, bis Elsa Wollermann, verstorben 2.7.1975), ist abgelaufen.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

30. November 2006

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt das Fachgebiet 6.1. Bürgerdienste, Rathaus, Hubertusstr. 17, Zimmer 35, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 3.5.2006

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Spille

- 87 -

BEKANNTMACHUNG

Betr.: Aufruf von Reihengräbern auf dem Friedhof Hoengen

Die Ruhefrist der Reihengräber, Beerdigungszeitraum 1975, (von Hubert Nagel, verstorben 16.7.1975, bis Emma Martha Schulte-Hordelhoff, verstorben 11.12.1975), ist abgelaufen.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

30. November 2006

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt das Fachgebiet 6.1. Bürgerdienste, Rathaus, Hubertusstr. 17, Zimmer 35, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 3.5.2006

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Spille

- 88 -

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
FG 5.3 - Wirtschaftsförderung
und Liegenschaften

Alsdorf, den 02.05.2006

Bekanntmachung

Die Stadt Alsdorf veräußert im Baugebiet an der Wirthstraße im Stadtteil Hoengen im Laufe des 1. Halbjahres 2006 insgesamt 10 Baugrundstücke in der Größenordnung von ca. 360 qm bis ca. 607 qm für den Einfamilienhausbau, sowohl für freistehende Bauweise als auch für Doppelhaushälften.

Der Kaufpreis beträgt 115,- EUR/qm - erschließungsbeitragspflichtig - zzgl. Nebenkosten und Steuern.

Die vorgenannten Preise und Konditionen gelten vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat der Stadt bzw. durch seinen Fachausschuss. Bewerbungen sind bis zum 30.06.2006 zu richten an den

**Bürgermeister der Stadt Alsdorf,
FG 5.3 - Wirtschaftsförderung und Liegenschaften,
Rathaus, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf.**

Für weitere Informationen stehen die dortigen Mitarbeiter unter der Rufnummer 02404 - 50378 zur Verfügung.

Klein
Bürgermeister

- 89 -

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 190 - Siedlung Ofden der Stadt Alsdorf

Der Bebauungsplan Nr.190 - Siedlung Ofden ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 02.02.06 als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 190 - Siedlung Ofden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.190 - Siedlung Ofden in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 190 - Siedlung Ofden umfasst die gesamte Siedlung Ofden aus den 1950-er Jahren mit Ausnahme des ehemaligen Bolzplatzes und der anschließenden Grünfläche an der Alfred-Brehm-Straße. Der Bebauungsplan Nr. 190 - Siedlung Ofden überplant den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 47, rechtskräftig seit September 1965 und den Bebauungsplan Nr. 117, rechtskräftig seit Dezember 1981.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 190 - Siedlung Ofden ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

In seiner Sitzung am 18.09.1996 beschloss der Bau-, Planungs- und Vergabeausschuss die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 - Siedlung Ofden in der unter anderem die Drepel einiger Haustypen erhöht wurden.

Der Bebauungsplan Nr. 117 sah zweigeschossige Anbauten mit einer Tiefe von 4,5 m vor. Diese "Maximallösung" entspricht in ihrer Maßstäblichkeit nicht dem Siedlungscharakter. Trotz der großvolumigen Ausbaumöglichkeit erfüllt das Dachgeschoss nicht den Anforderungen an Aufenthaltsräume und darf somit nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (BauO NW § 48 Abs.1, Satz 3).

Ziel des neuen Bebauungsplanes Nr. 190 - Siedlung Ofden ist es, rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen für die zeitgemäßen Erfordernisse hinsichtlich der Wohnungsgrößen zu schaffen, wobei der einheitliche Charakter der Siedlung - ein Dokument des Siedlungsbaues der 1950-er Jahre - erhalten bleiben soll. Die Siedlung Ofden zeichnet sich durch eine im wesentlichen einheitliche Kubatur aus, die Fassaden sind jedoch zwischenzeitlich in der Material- und Farbwahl sehr individuell gestaltet worden.

Um ein bestmögliches Verhältnis von zeitgemäßer Nutzbarkeit und Ortsbildverträglichkeit zu definieren, wurden Drepelerhöhungen zugelassen, die Aufenthaltsräume nach § 48 Abs.1, Satz 3 Bauordnung NW (BauO NW) im Dachgeschoss schaffen. Die hintere Bautiefe der Anbauten wurde von 4,5 m auf 5,0 m bzw. 5,38 m erweitert. Die Anbauten dürfen nach dem Bebauungsplan Nr. 190 - Siedlung Ofden eingeschossig sein.

Der Bebauungsplan Nr. 190 - Siedlung Ofden liegt mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im FG 2.1 - Bauleitplanung der Stadt Alsdorf, Hubertusstraße 17, Rathaus, 6.Etage, öffentlich aus und kann in der Zeit

**montags bis freitags
mittwochs**

**von 08.30 bis 12.00 Uhr
von 14.00 bis 18.00 Uhr**

eingesehen werden.

Hinweise:

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) wurde zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Kraft getreten am 20.07.2004.

Auf dieses Planverfahren finden die Vorschriften des Baugesetzbuchs in der **vor** dem 20.07.2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

I. Hinweis auf allgemeine Überleitungsvorschriften**§ 233 BauGB Abs. 1 und 2 (in der ab dem 20. 07.2004 geltenden Fassung)**

Gemäß § 233 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der vorgenannten Fassung werden Verfahren, die **vor** dem 20.07.2004 förmlich eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Gemäß § 233 Abs. 2 sind jedoch die **Vorschriften der §§ 214-216 zur Planerhaltung in der ab dem 20.07.2004 geltenden Fassung** auch auf Flächennutzungspläne und Satzungen entsprechend anzuwenden, die **auf der Grundlage bisheriger Fassungen dieses Gesetzes nach dem 20.07.2004** in Kraft getreten sind.

II. Hinweise auf Rechtsvorschriften

gemäß

- a) § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- c) § 7 Abs.6 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NW)

Zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**§ 44 BauGB Abs.3 Satz 1 und 2**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 BauGB Abs.4

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs.3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**§ 215 Abs.1 BauGB (in der ab dem 20.07.2004 geltenden Fassung)**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

- 91 -

wenn sie nicht **innerhalb von 2 Jahren** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Zu c) **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW)**

**§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994
(GV S. 666/SGV NW 2023)**

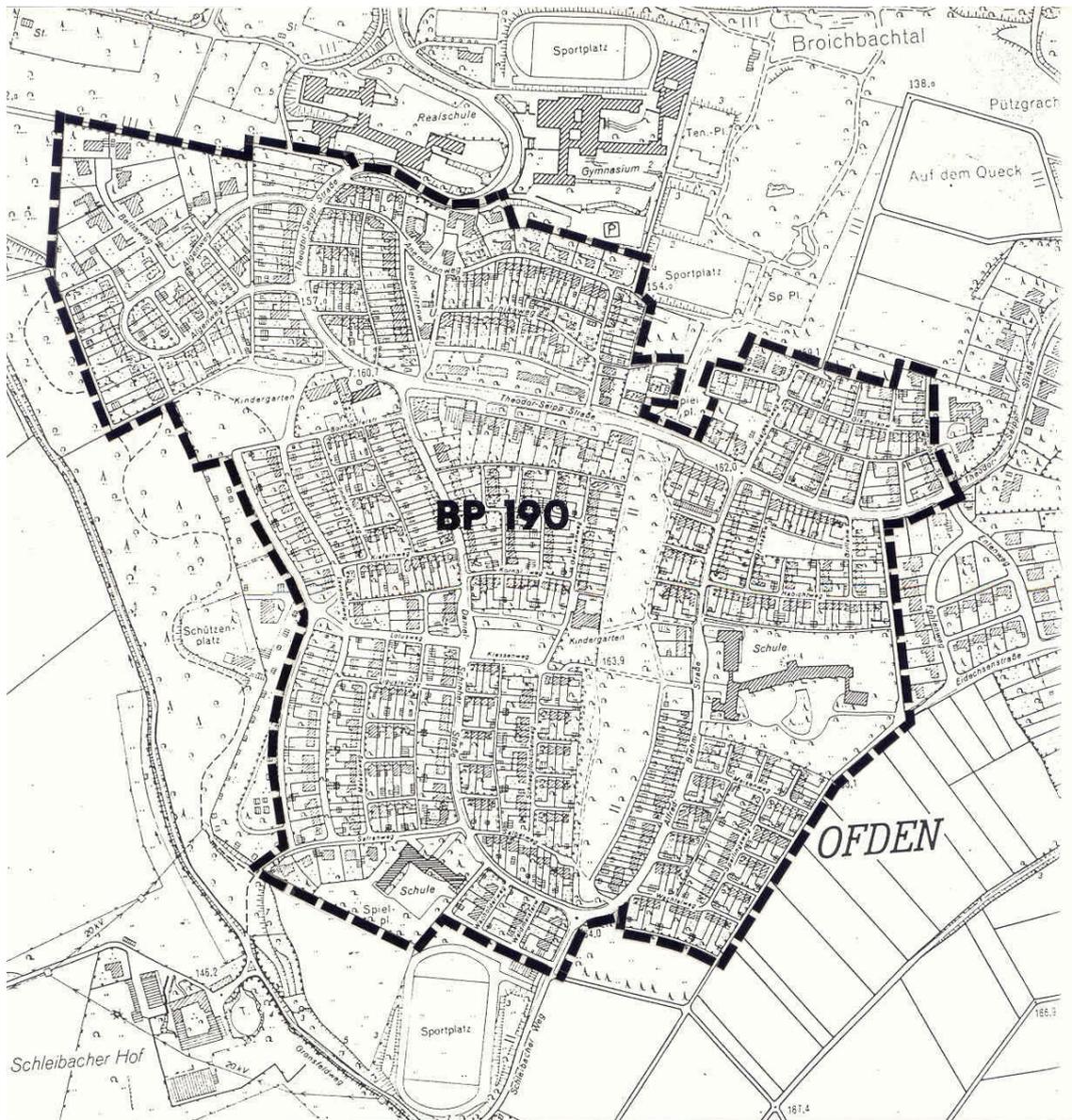
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 190 - Siedlung Ofen vom 14.12.2005 wird mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 190 unwirksam.

Alsdorf, 18.05.2006

Klein
Bürgermeister



GELTUNGSBEREICH

M 1:5000

BEBAUUNGSPLAN NR.190 -SIEDLUNG OFDEN -

- 93 -

B e k a n n t m a c h u n g

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Alsdorf einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 liegt gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1999 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), ab dem **19. Mai 2006** für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Kämmereramt des Rathauses erhoben werden.

Über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2006 beschließt die Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung.

Die Auslegung erfolgt im hiesigen Rathaus, Alsdorf, Hubertusstraße 17, in den Zimmern 303 und 304, und zwar

montags bis freitags in der Zeit von
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

mittwochs von
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Alsdorf, den 17. Mai 2006

Klein
Bürgermeister